

Erbgangs- und Erbteilungsantrag

Nach dem Tod des Erblassers werden seine Erben gemeinsame Eigentümer seines gesamten Vermögens, insbesondere der Liegenschaften.

Die Steuererklärung für „unverteilte Erbschaft“ dient dazu, der kantonalen Steuerbehörde alle Informationen zu liefern, die sie benötigt, um den Steuerfaktoren jedes Mitglieds der Erbengemeinschaft seinen Anteil am Einkommen und Vermögen der Erbengemeinschaft hinzuzufügen, wie dies in Art. 7 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes und Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer gefordert wird.

Diese Steuererklärung muss für jede Steuerperiode nach dem Tode ausgefüllt und eingereicht werden.

Diese Verpflichtung endet erst, wenn der gesamte Nachlass den Erben zugefallen ist.

Bei Liegenschaften bedeutet dies, dass sie im Grundbuch nicht mehr als Eigentum des Verstorbenen erscheinen müssen, sondern als Eigentum der Erbengemeinschaft, die alle seine Erben bilden, wobei jeder namentlich genannt wird. Die Erben müssen zu diesem Zweck eine Anmeldung zum Erbgang ausfüllen, die den Namen jedes Erben, die Nummer aller Grundstücke, die der Erblasser besass oder mitbesass, sowie die Gemeinde, in der sie liegen, enthält. Diese Anmeldung muss an jedes betroffene Grundbuchamt gerichtet werden.

Folgende Dokumente müssen beigelegt werden:

1. Antrag im Original unterzeichnet von mindestens einem der Erben, dessen Unterschrift von einem Notar, dem Präsidenten der Wohnsitzgemeinde des Unterzeichners oder dem zuständigen Grundbuchverwalter beglaubigt/authentifiziert werden muss.
2. Der Erbenschein, im Original oder als notariell beglaubigte Kopie.
3. Identitätskarten und AHV-Ausweise oder Krankenversicherungskarten aller Erben; eine Kopie genügt.
4. Katasterauszüge, die nicht älter als 2 Monate sind, für Gemeinden, in denen das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt wurde.

Wenn die Erben zusätzlich zum Erbgang die von ihnen gebildete Erbengemeinschaft auflösen wollen, müssen sie dem Antrag auf Erbgang einen Antrag auf Erbteilung beifügen. Die Teilung des Nachlasses führt dazu, dass das gemeinsame Eigentum der Erben am gesamten Vermögen des Verstorbenen endet.

Auf der Internetseite der Kantonalen Steuerverwaltung (<https://www.vs.ch/erben>) finden Sie weitere Details dazu sowie ein Muster für ein Erbgangs- und Erbteilungsantrag.